



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

HA/010/16

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Wessels, Hans Jürgen

Vorlagen-Datum	29.08.2016
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	22.09.2016		öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2016	2	öffentlich

Betreff: Erlass einer Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Altenbeken

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 11.08.2016 hat Herr Harry Michel, Hellweg 9, 33184 Altenbeken, die Durchführung eines Bürgerbegehrens gegen das geplante Bauvorhaben der Gemeinde Altenbeken im Ortsteil Schwaney auf den Grundstücken zwischen Brok- und Gartenstraße (Flurstücke 26, 27 und tlw. 607) mit zwei Mehrfamilienhäusern unter Hinweis auf TOP 4 der Sitzung des Gemeinderates am 30.06.2016 sowie im Ortsteil Buke gegen die geplante Bebauung des Grundstücks ehem. Flügel (Flur 10, Flurstück 1612) mit zwei Mehrfamilienhäusern durch die Gemeinde unter Hinweis auf TOP 5 der Sitzung des Gemeinderates am 30.06.2016 gemäß § 26 GO NRW angemeldet.

Das in § 26 GO NRW geregelte Verfahren von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ermöglicht eine unmittelbare Entscheidung der Bürger anstelle des Rates. Es ist zweistufig aufgebaut:

- Auf der ersten Stufe steht das Bürgerbegehren. Das Bürgerbegehren verkörpert einen Antrag der Bürger an den Rat darauf, dass an seiner Stelle die Bürger über eine Angelegenheit der Gemeinde (Sachfrage) entscheiden.
- Die zweite Stufe repräsentiert den Bürgerentscheid. Der Bürgerentscheid ist die eigentliche Abstimmung über diese Sachfrage.

Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheids regelt die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) durch eine Satzung. Es handelt sich somit um eine Pflichtsatzung, die unabhängig von der Frage, ob ein Bürgerbegehren beantragt wird oder nicht, von der Gemeinde zu erlassen ist.

Bislang gilt für die Gemeinde Altenbeken noch die mit Ratsbeschluss vom 10.07.2003 erlassene „Verfahrensordnung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde

Altenbeken“, die jedoch in weiten Teilen nicht mehr den Vorgaben des § 26 GO NRW in Verbindung mit der BürgerentscheidDVO entspricht, da die Regelungen des § 26 GO NRW seit ihrem Erlass im Jahre 1994 mehrfach verändert wurden und auch die BürgerentscheidDVO erstmals zum 01.10.2004 in Kraft getreten ist, also erst nach dem Erlass der Verfahrensordnung.

Der Verwaltungsvorlage ist der Entwurf einer „Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Altenbeken“ entsprechend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW beigefügt, die nach einstimmiger Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.09.2016 in der heutigen Sitzung beschlossen werden soll.

Mit dem Erlass dieser Satzung wird die vorgenannte Verfahrensordnung aus dem Jahr 2003 außer Kraft gesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt den Erlass der „Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Altenbeken“, die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt war.